

Begriffsdefinition: Als Bezeichnung für diejenigen, die künftig weitere Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Wettringen betreiben wollen, wird hier vereinfacht der Begriff „Interessenten“ benutzt. Diese können Projektentwickler, Investoren, Grundstückseigentümer, Genossenschaften und Betreiber bzw. alles gleichzeitig sein. Entscheidend ist, wer Vertragspartner der Gemeinde beim Abschluss des städtebaulichen Vertrags ist.

- Die Vorhabenstandorte der Interessenten müssen sich bezogen auf das Fundament der geplanten Windkraftanlagen innerhalb der Weißflächen der Windpotenzialanalyse 2.0 (WoltersPartner Stadtplaner GmbH) befinden oder glaubhaft nachweisen, dass die dort zugrunde gelegten Standort- bzw. Abstandskriterien eingehalten werden (z.B. bei Wegfall eines Wohnrechtes).
- Die Interessenten müssen über alle erforderlichen Flächen zur Errichtung einer Windkraftanlage verfügen können. Dies umfasst auch erforderliche Baulasten, nicht jedoch Flächen für Anschlussleitungen, Überfahrten und Überschwenkungen. Soweit Flächen derzeit verpachtet sind, ist eine Einverständniserklärung des Pächters vorzulegen.
- Die Interessenten müssen eine gesicherte Erschließung nachweisen. Dies umfasst ein Konzept für die Zuwegung und eine gültige Netzanschlusszusage, bzw. ein Netzanschlusskonzept, wenn eigene Umspannanlagen geplant sind.
- Die Interessenten müssen alle für eine immissionsrechtliche Genehmigung erforderlichen Gutachten, hier insbesondere Immissionsschutz und Artenschutz, im Einzelfall aber auch Turbulenzgutachten u.ä. auf eigene Kosten ausarbeiten lassen und als Grundlage für den im Rahmen der Bauleitplanung erforderlichen Umweltbericht zur Verfügung stellen. Die Gemeinde behält sich vor, die Belastbarkeit der artenschutzfachlichen Gutachten in Abstimmung mit der UNB des Kreises Steinfurt zu prüfen.
- Die Interessenten müssen für ggf. erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen über erforderliche Flächen verfügen.
- Die Interessenten verpflichten sich, im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages alle anfallenden Planungskosten für die Bauleitplanung zu übernehmen.
- Die Interessenten erklären verbindlich, dass die in § 6 Abs. 1 EEG vorgesehene kommunale Beteiligung (0,2 Cent pro Kilowattstunde tatsächlich eingespeister Strommenge) geleistet wird.

- Die Interessenten verpflichten sich, frühzeitig der Gemeinde eine Beteiligungsver- einbarung für Bürgerinnen und Bürger gemäß dem Bürgerenergiegesetz NRW der Gemeinde zu offerieren. Konkret ist eine Bürgerbeteiligung nach den aktuell gültigen „Leitlinien für Bürgerenergie des Kreises Steinfurt“ umzusetzen und durch ein Zertifizierungsverfahren beim energieland2050 e.V. zu dokumentieren („zertifizierter Bürgerwind“).

Die Leitlinien sehen u.a. vor:

- Ein Angebot zur direkten, unternehmerischen Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern aus Wettringen am Windpark (als Kommanditist oder Genossenschafts- mitglied).
 - Der Anteil der Bürgerbeteiligung am Eigenkapital beträgt mindestens 25, 35 oder 50% (je nach Größe des Windparks).
 - Keine Mehrheitsbeteiligung einzelner Gesellschafter.
 - Mindestbeteiligung ab 1.000 € oder weniger möglich.
 - Beteiligungsangebot an die Gemeinde Wettringen in Höhe von mindestens 5% des Eigenkapitals.
 - Mindestens 80% des Eigenkapitals kommt aus der Gemeinde Wettringen.
 - Faire Teilhabe aller Anlieger und Flächeneigentümer in einem Umkreis von 1.000 m um jede geplante Anlage
 - Umfassende, transparente Information der Öffentlichkeit in der Planungsphase.
 - Sitz der Gesellschaft und Geschäftsführung vor Ort.
 - Einbindung der regionalen Wirtschaft
 - Unterstützung von Initiativen zum Gemeinwohl (z.B. lokale Vereine) und für den Naturschutz
- Die Kosten für die Erneuerung der in Anspruch genommenen Wirtschaftswege und Straßen werden zu 80% durch den Vorhabenträger übernommen.
 - Einzelstandorte sind nicht zulässig. Der Abstand zwischen zwei raumbedeutsamen Windkraftanlagen (Gesamthöhe größer 100 m) sollte untereinander kleiner oder gleich dem 5fachen des Rotordurchmessers sein (vorhandene, auch grenzüberschreitende Anlagen werden mitgerechnet, soweit raumbedeutsam).
 - Die Gemeinde Wettringen behält sich vor, keine weiteren Windkraftanlagenstandorte planerisch zu begleiten, sobald das zuständige Bundesministerium das Ziel der Kli- maneutralität als „erreicht“ definiert, auch wenn die vorstehenden Leitlinien eingehalten werden oder sobald das zuständige Bundesministerium feststellt, dass der Anteil der Erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauchs im Bundesgebiet 80% erreicht hat. (Hinweis: Stand 2023: 52%).